

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation Mai / Juni 2019

### Digitale Kanzlei

#### LKP ist „Digitale Kanzlei 2019“

Erstmals hat die DATEV in diesem Jahr die Digitalisierungsquoten der bei ihr angeschlossenen Kanzleien ermittelt.

Als Kriterien wurden dabei herangezogen:

- die Digitalisierungsquote insgesamt,
- die Digitalisierungsquote gegenüber den Banken,
- der Anteil der Mandanten mit digitalen Belegen,
- sowie die Digitalisierungsquote der Lohn Bewegungsdaten.

Im Ergebnis haben bundesweit nur rund 100 von den über 40.000 bei der DATEV angeschlossenen Kanzleien die geforderten Parameter erfüllt. Auch LKP wurde mit dem Prädikat



ausgezeichnet, was uns sehr freut.

Es zeigt uns auch, dass wir Mandanten haben, mit denen eine zukunftsorientierte digitale Bearbeitung der Lohn- und Finanzbuchführung möglich ist. Hierfür unseren herzlichen Dank!

### E-Bike oder Pedelec

#### .... auch versichert?

Ganz Deutschland spricht derzeit von den neuen **E-Rollern**, die seit dem 15.06.2019 zugelassen werden. Stichworte hierzu sind:

- allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrt-Bundesamtes erforderlich,
- Höchstgeschwindigkeit max. 20 km/h,
- nur auf Radwegen und Straßen und nicht auf Gehwegen,
- gesonderte Haftpflichtversicherung erforderlich.

Gerade der letzte Punkt der Haftpflichtversicherung wird wohl bei den schon seit mehreren Jahren im Trend liegenden E-Bikes vernachlässigt.

Die **normale private Haftpflichtversicherung** schließt nur solche Elektrofahräder mit ein, die rechtlich eindeutig zur **Kategorie „Fahrrad“** gehören.

**E-Bikes** sind Elektrofahräder, bei denen der Elektromotor das Fahrrad auch dann vorwärts bewegt, wenn der Fahrer nicht in die Pedale tritt.

Dagegen sind **Pedelecs** Fahrräder, bei denen der Elektromotor nur Leistung beisteuert, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Üblicherweise schaltet der Motor jedoch bei einer Maximalgeschwindigkeit von 25 km/h ab. Es gibt jedoch auch Pedelecs, bei denen sich der Motor erst bei

45 km/h ausschaltet - die sogenannten **S-Pedelecs**.

**E-Bikes** sind grundsätzlich **Kleinkrafträder**. Schaltet der Motor bei 20 km/h ab, gelten diese als Leichtmofa und bei einer Abschaltung bei 25 km/h als Mofa. Für beide braucht man den Mofa-Führerschein und muss mindestens 15 Jahre alt sein. Für E-Bikes, die über 25 km/h fahren, braucht man den Führerschein der Klasse M und muss 16 Jahre alt sein.

Auch **S-Pedelecs** (über 25 km/h bis 45 km/h) gelten als Kleinkrafträder und sind daher führerschein- und versicherungspflichtig.

Für **E-Bikes** und **S-Pedelecs** besteht grundsätzlich die Verpflichtung eine **gesonderte Kfz-Haftpflichtversicherung** abzuschließen.

Keine Führerschein- und Versicherungspflicht besteht bei „normalen“ **Pedelecs** (bis 25 km/h). Hier stellt sich jedoch die Frage, ob diese im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung mitversichert sind und hier kommt es auf das Kleingedruckte in der persönlichen Haftpflichtversicherungspolice an.

**Fahrer von Pedelecs** ist dringend zu raten, mit ihrer privaten Haftpflichtversicherung **abzuklären**, ob ein **Versicherungsschutz** besteht – ggf. ist die bestehende Police anzupassen.

## Zur Erinnerung

Im März haben wir in unserem LKP *Aktuell* darauf hingewiesen:

**Minijobs ohne geregelte Arbeitszeiten** sind ab 2019 sozialversicherungspflichtig.

Grund hierfür ist eine Neuregelung, die unterstellt, dass bei fehlender vertraglicher Festschreibung eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart gilt. **Minijobverträge** sollten dahingehend **überprüft** und besonderes Augenmerk auf die **ordnungsgemäße Dokumentation der monatlichen Arbeitszeiten** gelegt werden.

Und im April haben wir in unserem LKP *Stichwort* über die A1-Bescheinigung informiert.

Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständige sind bei dienstlichen Reisen ins EU-Ausland, die Schweiz und Norwegen sowie Israel, Korea, Japan und Kanada zum Nachweis ihrer sozialversicherungsrechtlichen Erfassung im Heimatland verpflichtet, die **A1-Bescheinigung** mit sich zu führen.

## PSD2

**... tritt am 14.09.2019 in Kraft**

Gemeint ist damit keine neue Version der sehr beliebten PlayStation aus dem Hause Sony sondern der **neue Sicherheitsstandard rund um Kreditkarten und Onlinebanking** aufgrund der zweiten Zahlungsdienstrichtlinie der EU, die in der Bundesrepublik am 13.01.2018 in nationales Recht umgesetzt wurde.

Grundsätzlich bedarf es zukünftig immer zwei Genehmigungsquellen für die Durchführung einer Zahlung oder beim Zugriff auf das Onlinebanking, wobei TAN-Listen aber nicht mehr erlaubt sein werden.

Im stationären Handel erfolgt diese Autorisierung über den Chip auf der Bankkarte und dem persönlichen PIN, im Onlinehandel über das persönliche Passwort und einem SMS-TAN oder aber über eine spezielle App der einzelnen Kreditinstitute.

## Personalwesen

**Änderungen bei den Versorgungsbezügen zum 01.07.2019**

Versorgungsbezüge an Betriebsrentner unterliegen der Beitragspflicht zur Krankenkasse, sofern der Versorgungsempfänger nicht privat krankenversichert ist.

Der Arbeitgeber bzw. die auszahlende Institution (sog. **Zahlstelle**) ist verpflichtet, die Zahlungen an die Krankenkasse des Versorgungsempfängers zu melden.

Im Gegenzug meldet die Krankenkasse des Versorgungsempfängers an die Zahlstelle den Beitragssatz, die Beitragsobergrenze sowie die weiteren Daten, welche die Zahlstelle für die Beitragsberechnung benötigt.

Die Zahlstellen sind sodann verpflichtet aufgrund dieser Informationen die Beiträge einzubehalten und an die jeweiligen Krankenkassen abzuführen.

Auf Antrag war es bisher bei Zahlstellen mit weniger als 30 Versorgungsempfängern möglich, sich von

der Verpflichtung zur Beitragsabführung befreien zu lassen, mit der Folge, dass die Versorgungsempfänger die sie betreffenden Beiträge selbst an ihre Krankenkasse bezahlen.

Die Meldung über die Versorgungsbezüge mussten aber auch kleinere Zahlstellen unabhängig von der Zahl der Versorgungsempfänger auf jeden Fall erstellen.

Neu ist ab 01.07.2019, dass auch **kleinere Zahlstellen mit weniger als 30 beitragspflichtigen Versorgungsempfänger** verpflichtet sind, die Sozialversicherungsbeiträge für die **Versorgungsbezüge** einzubehalten und an die zuständigen gesetzlichen Krankenkassen **abzuführen**.

## Arbeitsrecht

**EuGH: Arbeitszeit muss erfasst und dokumentiert werden**

Der EuGH hat am 14.05.2019 entschieden, dass Arbeitgeber nicht nur die Überstunden, sondern die **komplette Arbeitszeit** ihrer Mitarbeiter **vollständig und systematisch erfassen** müssen.

Arbeitgeber sind verpflichtet, ein **„objektives, verlässliches und zugängliches System“** einzurichten, mit dem die tägliche Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers vollständig gemessen werden kann.

Damit ist auch die deutsche Regelung unzulässig, die vorschreibt, dass nur die Überstunden dokumentiert werden müssen.